



## Gemeinde Oberhausen

### **19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“**

**Zusammenfassende Erklärung** nach § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Anlass der Flächennutzungsplanänderung:**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück der Flurnummern 208 (TF), 212, 220, 221, 222, 284, 309, 310 und 311 der Gemarkung Unterhausen geschaffen werden.

Aufzustellende Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Da die Vorhabensfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, ergab sich das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Planung unterstützt die Gemeinde die Stromerzeugung aus Sonnenenergie und die daraus resultierende Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, als Beitrag zum globalen Klimaschutz.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 15,473 ha.

#### **Übergeordnete Planungsziele und fachliche Informationen:**

LEP 1.3.1 (Grundsatz): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien -.

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung-Anbindegebot:

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, ...

3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles.

LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur:

6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

LEP 6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

- **LEP 7.1.3 (G)** In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Resümee: Der plangegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen die Belange des Landesentwicklungsprogrammes nicht entgegen.

#### **Umweltbelange:**

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Beim Planungsgebiet handelt es sich um zwei gänzlich unterschiedliche Vegetationsbereiche. Zum einen die Flächen entlang des Schwärzgrabens, die teilweise vernässt sind. Zum anderen die Flächen am Kreuzberg, die deutlich geneigt sind und teilweise von biotopkartierten Hecken begrenzt werden. Es wurde die projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten untersucht mit dem Ergebnis, dass die projektspezifischen Wirkungen bei Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen so gering sind, dass die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleiben, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann und kein signifikantes Tötungsrisiko gegeben ist.

Auf Veranlassung der Denkmalschutzbehörde wurde eine geomagnetische Prospektion durchgeführt zur Beurteilung darüber, ob sich ggf. Bodendenkmale im westlichen Bereich des Schwärzgrabens befinden könnten. Nach Prüfung der Untersuchungsergebnisse stellt die Behörde fest, dass keine Hinweise auf archäologische Strukturen erfasst wurden. Trotzdem ist vor Beginn von Grabungsarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

In der Umsetzung der Baumaßnahme werden die Umweltbelange in der Summe profitieren. Den zu erwartenden Nachteilen wird durch vielfältige Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt.

#### **Standortalternativen:**

Die Gemeinde Oberhausen verfügt über ein Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und hat einen Kriterienkatalog festgelegt.

Die Gemeinde hat nach eingehender Prüfung die Anlage an diesem Standort als mit dem Konzept vereinbar festgestellt. Der Anlagenstandort widerspricht nicht den Kriterien. Der Durchführungbeschluss zur 19.

Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf dieser Grundlage gefasst.

#### **Verfahrensverlauf:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.03.2024 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.03.2024 ortüblich bekannt gemacht.

#### **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange: 25.10. – 25.11.2024

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange: 03.04. – 05.05.2025

Mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 26.06.2025 wurde die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.03.2025 festgestellt.

Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

#### **Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:**

Die Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

**Gemeinde Oberhausen - Zusammenfassende Erklärung - nach § 6a Abs. 1 BauGB - zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“**

Verfasser	Kurzzusammenfassung der Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Landkreisentwicklung	Kaltluftproduktion wird als gering eingestuft. Es kommt baubedingt zu Staubentwicklung. Neupflanzungen werden das Lokalklima verbessern.
Eisenbahn-Bundesamt	Blendung muss ausgeschlossen werden und ist tatsächlich nicht möglich.
Landesamt für Denkmalpflege	In unmittelbarer Nähe befinden sich 4 Bodendenkmale, die eine Untersuchung des westlichen Bereiches der Anlage entlang des Schwärzgrabens erfordert, die aber ohne konkrete Erkenntnisse blieb.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Naturschutzbehörde	Artenschutzrechtliche Prüfung wurde gefordert und durchgeführt ohne Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Ortsplanung	Behörde hat Bedenken wegen einer befürchteten Fernwirkung der Anlage und lehnt die Anlagenteile auf dem Kreuzberg ab. Durch umliegende Geländeerhebungen sind sie jedoch auf einen engen Bereich begrenzt und hinnehmbar. Auch die Rad- und Wanderwege sind nur auf verhältnismäßig kurze Wahrnehmungsbereiche beschränkt.
Regierung von Oberbayern	Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen, sofern die Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet überprüft wird. Die Vorhabenträger haben eine sogenannte Agri-PV-Nutzung im Vorfeld intensiv untersucht und als unwirtschaftlich verworfen.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Bauamt	Hat Bedenken hinsichtlich der deutlichen Wahrnehmbarkeit.
Bayerischer Bauernverband	Beklagt Flächenverbrauch, wobei die Flächen nicht verbraucht werden und nach temporärer Nutzung wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Verband befürchtet zudem eine Verunkrautung und fordert Haftungsausschluss für Steinschläge durch landwirtschaftliche Fahrzeuge
Wasserwirtschaftsamt	Verzinkte Rammprofile dürfen nur in der nicht gesättigten Bodenzone verwendet werden, also nicht entlang des Schwärzgrabens. Verzicht auf synthetische Reinigungsmittel. Forderung nach bodenkundlicher Baubegleitung. Altlasten sind nicht bekannt. Hinweis auf den Umgang mit kontaminiertem Material. Abwasserbeseitigung über die bewachsene Bodenzone. Beachtung des Gewässerentwicklungsplanes und Hinweis auf die Möglichkeit von Hochwasser.
Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt und	Die teilweise Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfordert die Berücksichtigung der relevanten Grundsätze gem. RP 107.1.8.4.1.3.

**Gemeinde Oberhausen - Zusammenfassende Erklärung - nach § 6a Abs. 1 BauGB - zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“**

Planungsverband für die Region Ingolstadt	Die Prüfung hinsichtlich einer multifunktionalen Nutzung, sogenannte Agri-Photovoltaik, wurde bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens durchgeführt, blieb jedoch ohne den Ansatz der Wirtschaftlichkeit.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Beklagt den Wegfall landwirtschaftlicher Fläche überdurchschnittlicher Bonität und fordert eine bessere Beschreibung in der Begründung. Die Nachfolgenutzung im Sinne der Landwirtschaft soll klar geregelt werden. Die vorgesehene und von der Naturschutzbehörde unterstützte Extensivierung wird als Gefahr gesehen, dass die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

**Gründe für die Plandurchführung**

Das Landschaftsbild wird durch den Bau, auch nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsstelle, nicht erheblich belastet. Es besteht keine Fernsicht auf die Anlage und zu einem erheblichen Teil werden Böden mit geringer landwirtschaftlicher Bonität verwendet.

Oberhausen, den 24.07.2025



Gemeinde Oberhausen

  
Fridolin Gößl, 1. Bürgermeister